



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2016

Nr. 11/2016

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln	127
Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf; Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 5. Änderung, Urschrift	127
Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	127
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	129
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016	130
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016	130
Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Flecken zum 01.01.2011 ( <i>Flecken Lauenau</i> )	131
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen	132
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	132
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samt- gemeinde Sachsenhagen	139

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- 1 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf; Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“  
5. Änderung, Urschrift
- 2 zu: Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Flecken zum 01.01.2011  
(*Flecken Lauenau*)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **1. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

##### **Art. I**

§ 1 Ziffer 2 wird gestrichen.

##### **Art. II Inkrafttreten:**

Diese Änderungssatzung tritt am 1.11.2016 in Kraft.

Rinteln, den 04.10.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 5. Änderung, Urschrift**

Der Rat der Gemeinde Beckedorf hat am 23.06.2016 gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 (1) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich geht aus dem folgenden Übersichtplan hervor.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **31.10.2016 bis 25.11.2016** im Rathaus der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf, während der Dienstzeiten (Montag und Donnerstag 15:00 Uhr – 18:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08:00 Uhr-12:00 Uhr, und nach Vereinbarung) sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst (Montag, Dienstag, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 5. Änderung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckedorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beckedorf, den 28.10.2016

Gemeinde Beckedorf

-Der Bürgermeister-  
D. Wall

#### **Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Zweck und Benutzerkreis**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Samtgemeinde Niedernwöhren eine Obdachlosenunterkunft als eine Öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.

(2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich neuen Wohnraum zu beschaffen.

(3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

(4) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

##### **§ 2 Einweisung / Nutzung der Obdachlosenunterkunft**

(1) Die Obdachlosen werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen. Ein Mietverhältnis besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.

(3) Die Samtgemeinde Niedernwöhren kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

(4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und innerhalb einer ihm/ihr von der Samtgemeinde Niedernwöhren zu setzenden Frist dieser seine/Ihre Bemühungen nachzuweisen.

(5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Niedernwöhren zulässig.

(6) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobilien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern.

(7) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke zulässig.

### § 3 Ordnung in Obdachlosenunterkünften

(1) In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde Niedernwöhren sind zu befolgen.

(2) Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschießen obliegt den Bewohnern.

### § 4 Umsetzung von Obdachlosen

(1) Die Samtgemeinde ist berechtigt,  
a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,  
b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn  
a) Bauarbeiten erforderlich werden;  
b) Eine Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt werden wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen freigehalten werden soll;  
c) Die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;  
d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder  
e) In anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

### § 5 Meldepflicht

Die Eingewiesenen haben die Meldebestimmungen zu beachten.

### § 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtungen zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen

(1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Niedernwöhren ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

(3) Es ist den Obdachlosen nicht gestattet, Rundfunk- oder Fernsehantennen jeglicher Art am Gebäude oder auf dem Dach des Gebäudes zu installieren oder installieren zu lassen.

(4) Alle Schäden in der Unterkunft sind der Samtgemeinde Niedernwöhren sofort zu melden.

### § 7 Tierhaltung

Das Halten von Tieren, insbesondere von Hunden in den Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ausnahmen können auf Antrag schriftlich zugelassen werden, wenn keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist. Bei Neuanschaffung ist der Antrag vor Erwerb des Tieres zu stellen.

### § 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie die darin angebrachten Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flure sind in wechselnder Reihenfolge von den Bewohnern zu säubern.

(2) Wäsche ist in öffentlichen Waschanlagen zu waschen; Ausnahmen können zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Waschmaschinen durch die Samtgemeinde besteht nicht.

(3) Abfälle sind entsprechend den Regelungen des Landkreises Schaumburg zu entsorgen.

(4) Die Samtgemeinde Niedernwöhren behält sich vor, nähere Einzelheiten in einer Hausordnung zu regeln.

### § 9 Aufgabe der Unterkunft

(1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Samtgemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Samtgemeinde abzugeben.

(2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten die Hälfte des Wertes des Verwahrungsgutes, so kann eine Versteigerung oder ein freihändiger Verkauf erfolgen.

### § 10 Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

(2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

(3) Die Samtgemeinde Niedernwöhren haftet den Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Niedernwöhren nicht.

### § 11 Obdachlosengebühr

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, sämtliche Schlüssel der Unterkunft an die Samtgemeinde Niedernwöhren zurückgereicht wurden und der Auszug angezeigt wurde.

#### (2a) Nutzungsgebühr

Die monatliche Gebühr beträgt 5,- € je Quadratmeter Wohnfläche

#### (2b) Neben-, Heiz- und Stromkosten

Neben der Gebühr nach Absatz 2a ist für Nebenkosten (Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, etc.) eine monatliche Pauschale von 15,- € je Person und für Heizungskosten 20,- € je Person zu leisten. Können Heizungskosten gemessen werden, so findet eine spitze Abrechnung statt. Die Stromkosten werden den eingewiesenen Personen durch das Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt. Ist dies nicht möglich, so sind monatliche Pauschalbeträge zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Für

Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag der anteilige Betrag der Gebühr sowie der Neben- und Heizkosten fällig.

(4) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.

(5) Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Obdachlosengebühr. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernwöhren, den 29.09.2016

Busse  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Pollhagen, Nordsehl, Wiedensahl, Meerbeck und Lauenhagen Kinderbetreuungseinrichtungen.

### § 2 Aufnahmegrundsätze

(1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Kindergarten Alte Schule Niedernwöhren, Integrative Kindertagesstätte Abenteuerland Niedernwöhren, Ev.-Luth. Kindertagesstätte Meerbeck, Ev. Johannis-Kindergarten Nordsehl, Ev. Kindertagesstätte Zwergenburg Lauenhagen, Kindergarten Kuckucksnest Pollhagen und Kindergarten Max und Moritz Wiedensahl) werden auf Antrag alle nicht schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes aufgenommen. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Bei freien Kapazitäten sind Ausnahmen möglich. Zusätzlich wird für die Grundschul Kinder eine verlässliche Hortbetreuung angeboten.

(2) Die Entscheidung, in welcher Einrichtung das Kind aufgenommen wird, richtet sich in erster Linie nach der gewünschten Betreuungszeit. Dabei ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen. Grundsätzlich stehen alle Kinderbetreuungseinrichtungen zur Deckung des Gesamtbetreuungsbedarfs zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

### § 3 Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind:

- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung);
- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluss ansteckender Krankheiten; diese Bescheinigung darf bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 8 Tage sein.

(2) Vom Besuch des Kindergartens kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regel der Einrichtung verstößt;
- b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen oder bei einem Rückstand des anteiligen Essensgeldes oder des Getränkegeldes von mehr als 2 Monaten, wenn die Berechtigung zur Gebührenübernahme besteht.

(3) Abmeldungen sind schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats bei der Samtgemeinde Niedernwöhren vorzulegen.

(4) Der Träger kann den Kindergartenplatz zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres kündigen.

### § 4 Abwesenheitsmeldung

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen die jeweilige Einrichtung nicht besuchen.

(2) Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es vollständig genesen ist. Sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### § 5 Benutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

#### I. Kindergarten:

<b>a) Vormittagsbetreuung:</b>	bis zu 5½ Stunden =	<b>125 €</b>
<b>b) Ganztagsbetreuung:</b>	bis zu 6½ Stunden =	<b>155 €</b>
	bis zu 8 Stunden =	<b>190 €</b>
	bis zu 9 Stunden =	<b>210 €</b>

#### II. Krippenplätze:

<b>a) Vormittagsbetreuung:</b>	bis zu 5½ Stunden =	<b>190 €</b>
<b>b) Ganztagsbetreuung:</b>	bis zu 6½ Stunden =	<b>205 €</b>
	bis zu 8 Stunden =	<b>250 €</b>
	bis zu 9 Stunden =	<b>280 €</b>

<b>III. Hortplätze:</b>	für 4 Stunden =	<b>170 €</b>
-------------------------	-----------------	--------------

(2) Beim Besuch von Geschwisterkindern in Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren (s.o.) wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind von 50% gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 des KiTaG (beitragsfreies Kindergartenjahr) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

### § 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren, Essens- und Getränkegeldes besteht ab dem Zeitpunkt des abgeschlossenen Betreuungsvertrages für den vertraglich vereinbarten Zeitraum der Betreuung.

(2) Die Benutzungsgebühren, Essens- und Getränkegelder werden monatlich vom Träger abgebucht.

(3) Bei Aufnahme oder Abmeldung während eines Monats wird die Höhe der Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

- a) Aufnahme bis einschl. 15. eines Monats = volle Gebühr
- b) Aufnahme ab 16. eines Monats = halbe Gebühr

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Kur usw.) dem Kindergarten fernbleibt. Die Benutzungsgebührenpflicht wird durch eine Schließung des Kindergartens während der Schulferien nicht unterbrochen.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung eines Betriebsausfluges oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschuldner o. ä. unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8 Stundung, Erlass**

(1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.

(2) Anträge auf Stundung und Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Samtgemeinde Niedernwöhren zu richten, die über die Anträge entscheidet.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Niedernwöhren, den 29.09.2016  
 Samtgemeinde Niedernwöhren  
 Marc Busse  
 Samtgemeindebürgermeister

**I  
 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.909.500	138.900	50.200	4.998.200
ordentliche Aufwendungen	4.994.000	143.300	48.100	5.089.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.598.200	138.900	39.800	4.697.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.447.500	136.200	43.700	4.540.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	88.000	0	0	88.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	640.300	109.400	98.600	651.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000	0	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.400	1.800	0	44.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.836.200	138.900	39.800	4.935.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.130.200	247.400	142.300	5.235.300

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 09.09.2016

Widdel Bürgermeister  
 Wiechmann Gemeindedirektorin

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26. September 2016, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 14.10.2016

Wiechmann Gemeindedirektorin

**I.**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 13.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.328.100	55.400	4.200	1.379.300
ordentliche Aufwendungen	1.410.800	30.200	27.900	1.413.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.400	55.400	4.200	1.212.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.127.700	25.700	23.700	1.129.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	321.500	206.500	203.200	324.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	404.400	6.100	200.000	210.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.482.900	261.900	207.400	1.537.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.532.100	31.800	223.700	1.340.200

**§§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 13.09.2016

Wittkugel  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.10.2016, Az 20 14 10/54 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:  
31691 Seggebruch, 26. Oktober 2016

Köritz  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Flecken zum 01.01.2011**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in der Sitzung am 28.09.2016 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts die nachstehende 1. Eröffnungsbilanz des Flecken Lauenau beschlossen.

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft.

Die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz schloss mit folgender Schlussbemerkung:

„Wir haben die aktualisierte erste Eröffnungsbilanz und deren Anhang des Flecken Lauenau zum 01.01.2011 geprüft. Die Eröffnungsbilanz gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Flecken Lauenau. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In der Prüfung einbezogen wurden das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände. Der Anhang enthält ausreichend die gesetzlichen geforderten Erläuterungen der wesentlichen Angaben zur ersten Eröffnungsbilanz.“

Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.

Die erste Eröffnungsbilanz ist vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (Artikel 6, Abs.8 Neuordnungsgesetz).

Nienburg/Weser, den 30.06.2016

Runge                      Schwill-Rudolph  
(Prüfer)                      (Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes)

Der Rat des Flecken Lauenau faßte in der Sitzung am 28.09.2016 den folgenden Beschluss:

Die erste Eröffnungsbilanz des Flecken Lauenau zum 01.01.2011 wird nebst der Anhänge und Anlagen beschlossen. Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Von der Wertaufgriffsgrenze nach § 60 Abs.2 GemHKVO wird Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € wird verzichtet.
- Auf die Erfassung von abgedruckten beweglichen Vermögensgegenständen wird verzichtet. (§ 60 Abs.3 GemHKVO)
- Auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen wird gem. § 60 Abs.5 GemHKVO verzichtet.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht gem. § 129 Abs.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer Samstags) in der Verwaltung der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Zimmer 203, öffentlich aus.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 des Flecken Lauenau  
**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

Rodenberg, den 29.09.2016

Janisch  
Gemeindedirektor

(weiter auf Seite 132)

## 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 (Abl. RBHan Nr. 27/1990 vom 12.12.1990) in der Fassung vom 27.09.2012 (Abl. Landkreis Schaumburg Nr. 10/2012 vom 31.10.2009) wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 2

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 01.11.2016 für jeden vollen Kubikmeter Frischwasser 2,90 €.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 29.09.2016

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen:

### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sachsenhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Auhagen, Hagenburg, Sachsenhagen und Wölpinghausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Auhagen, Düdinghausen, Hagenburg-Altenhagen, Nienbrügge, Sachsenhagen, Bergkirchen, Wiedenbrügge-Schmalenbruch und Wölpinghausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Sachsenhagen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehren Hagenburg-Altenhagen und Sachsenhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Auhagen, Bergkirchen, Düdinghausen, Nienbrügge, Wiedenbrügge-Schmalenbruch und Wölpinghausen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeinde-

brandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### § 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Sachsenhagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Sachsenhagen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung, Fortschreibung und Umsetzung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindefeuerwehrkommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindefeuerwehrbeauftragten oder dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindefeuerwehrkommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, z.B. aus dem Bereich Atemschutz, Brandschutzerziehung, Funk und Öffentlichkeitsarbeit können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindefeuerwehrkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindefeuerwehrkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindefeuerwehrkommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindefeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Sachsenhagen oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeuerwehrkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindefeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeuerwehrkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unter-

zeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Sachsenhagen zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Sachsenhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindefeuerwehrkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet

haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmege suchte sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Sachsenhagen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Sachsenhagen über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Sachsenhagen darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## § 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz festgelegte Höchstalter für Angehörige der Einsatzabteilungen vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Sachsenhagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

#### § 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Sachsenhagen, z. B. "Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen".

#### § 13 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 14 Angehörige der Ehrenabteilung

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Auf Antrag des Gemeindekommandos können gemäß § 29 NKomVG die Ehrenbezeichnungen

*„Ehren-Gemeindebrandmeisterin oder Ehren-Gemeindebrandmeister“  
und  
„Ehren-Ortsbrandmeisterin oder Ehren-Ortsbrandmeister“*

verliehen werden, über die Verleihung der Ehrenbezeichnung beschließt der Samtgemeinderat.

(3) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

#### § 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 16 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Sachsenhagen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

#### § 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer



2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde/Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).

3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)

3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr

3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

### § 4 Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Feuerwehr-Mitglied hat das Recht

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen

4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### § 5 Organe

5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

5.1.2 der oder die GJFW

5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

5.2.1 die Mitgliederversammlung

5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

5.2.3 der oder die JFW

### § 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

6.1.1 dem oder der GJFW

6.1.2 dem oder der stv. GJFW

6.1.3 den JFW

6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

6.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme.

6.1.7 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich

6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich

6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

### § 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

7.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

7.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.

7.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI) der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

7.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben

7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben

7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses

7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Simmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JF (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen

8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich

8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes

8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 9 Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

9.2.1 dem oder der JFW

9.2.2 dem oder der stv. JFW

9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin

9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

9.2.6 dem oder der GJFW mit beratender Stimme

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM

9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando

9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## § 10 Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitglieder-versammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben

10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr

10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen

10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando

10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

## § 11 Schriftgut

11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## § 12 Kassenwesen

12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.

12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.

Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der JF.

13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## § 14 Soziale Sicherung

14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

## § 15 Schlussbestimmung

15.1 Diese Jugendordnung wurde am 18.11.1999 vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen.

Satzung vom 18.11.1999

## Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs.1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

x) für den Kleiderkammerwart monatlich = 20 Euro

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 29.09.2016

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

---

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

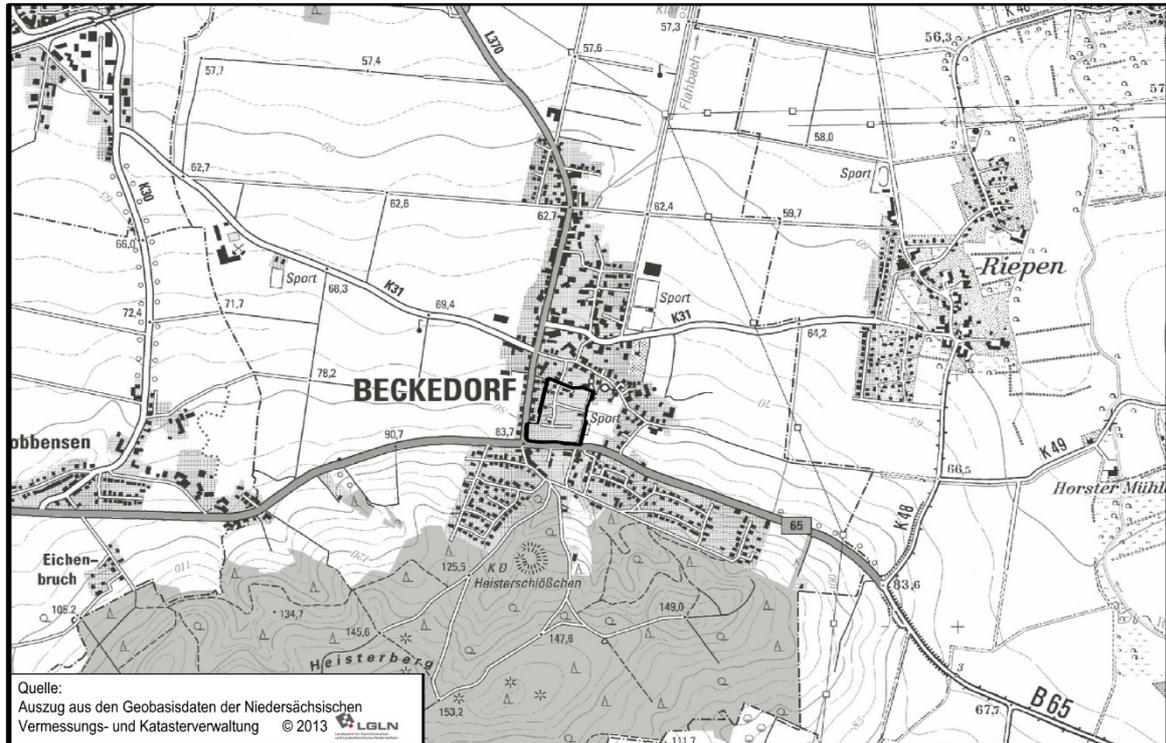
---

## D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf; Bbauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 5. Änderung, Urschrift**  
(Amtsblatt Seite 127)

**Übersicht M. 1:25000**



\*\*\*\*\*

Anlage 2:

**Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Flecken zum 01.01.2011**  
(Amtsblatt Seite 131)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 des Flecken Lauenau

Aktiva		Passiva			
1.	Immaterielles Vermögen	0,00 €	1.1	Reinvermögen	20.085.811,99 €
2.	Sachvermögen	22.870.274,69 €		davon Sonderposten	4.215.194,97 €
3.	Finanzvermögen	1.045.906,58 €	2.0	Schulden	4.620.776,32 €
4.	Liquide Mittel	1.615.978,29 €	3.0	Rückstellungen	823.992,74 €
			4.0	Passive Rechnungsabgrenzung	1.578,51 €
	Bilanzsumme	25.532.159,56 €		Bilanzsumme	25.532.159,56 €